

KM

19.9.2020  
(Datum)

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 66 - JKR

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jan'19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oct'20 die Examensklausuren schreiben werde.



## Substant

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit.

Die Revision müsste zulässig sein.

#### I. Rechtsplan

Die Revision für das Urteil des Amtsgerichts Hamburg von 16.9.2015 ist als Sprungrevision für §§ 335, 312 NPO zulässig.

#### II. Revisionsberechtigt und Beschwer

Der Angeklagte ist durch das erstinstanzliche Urteil beschwert. Er ist für § 246 I NPO rechtsmittlerechtig. Die Einlage kann für § 247 NPO durch den Vertreter erfolgen.

#### III. Revisionsantrag

~~Die Vorgaben zur Revisionsanfrage für § 344 I NPO sind anzuwenden.~~ Die Revision wurde beim zuständigen Gericht, d.h. beim Amtsgericht Hamburg als *idea a quo* angedeutet. Dies müsste



§ 134 I 1 WPO auch schriftlich binnen einer  
 Woche nach Urteilsverkündung (§ 26 I 1 WPO) re-  
 delieren sein. Die Urteilsfrist nach § 43 I WPO  
 begann damit am ~~17.~~ 17.9.2016 um 0:00  
 Uhr zu laufen und endete am 23.9.2016  
 um 24:00 Uhr. Der ordnungsgemäß unter-  
 zeichnete Revisionseingriff ist am  
 23.9.2016 per Fax und am 26.9.2016  
 per Post beim Amtsgericht Hamburg eingegangen.  
 Die Revisionsprüfung ist demnach nur dann  
 formgemäß erfolgt, wenn eine Eingriff per  
 Fax möglich ist. Dies ist indeed der Fall.  
 Ein Revisionsmittel kann auch durch Telefax  
 eingeleitet werden. <sup>Telefax</sup> ~~per~~ ~~Veran~~ nach der StPO  
 normaler Betrieb gerechnet. \* Die Einlei-  
 gung des § 134 I 1 WPO wurde durch  
 gewählt. ✓

\* Das Schriftformerfordernis  
 der StPO entspricht nicht  
 § 26 I WPO. Die eigen-  
 händige Unterschrift ist  
 demnach nicht erforderlich.  
 Es muß vielmehr, wenn  
 ein Schriftstück vorliegt,  
 bei dem feststeht, dass es  
 nicht um ein bloßes Ent-  
 wurf handelt, sondern dass  
 mit Wissen und Willen in  
 den Geschäftsverkehr gesetzt  
 ist. Dies war hier der Fall.

#### IV. Revisionsbefugnis

Die Revisionsbefugnis richtet sich vorläufig  
 nach § 134 I 2 WPO, da das Urteil erst  
 nach Ablauf der Revisionsfrist zu-  
 gesprochen wurde. Danach beginnt die Monats-  
 frist nach § 43 I WPO ab Zurechtl. des Urteils  
 zu laufen. Fristbeginn war demnach ~~am~~ an  
 5.10.2016, 0:00 Uhr. Die Revisionsfrist

was die Zustellung  
 wirksam?

?



endet am 04.11.2016, 24:00 Uhr. Zum  
Berbeitungspunkt kann die Frist also noch  
gewahrt werden.

## V. Rechtsmittelverzicht.

Fraglich ist, wie sich der vom Angeklagten  
erklärte Rechtsmittelverzicht auswirkt. Gem  
§ 302 I 1 Alt. 2 StPO kann der Ver-  
zicht auf die Einlegung als Rechtsmittel  
auch vor Ablauf der Frist zur keine Ein-  
legung wirksam erfolgen. Der Ausschlusspunkt  
des § 302 I 2 StPO liegt mangels Verneinung  
nicht vor.

Es ist grundsätzlich möglich, den Rechtsmittel-  
verzicht - wie bei prozessual-unmittelbar im  
Anschluss an die Urteilsvollstreckung zu erklären,  
der Wirksamkeit steht auch nicht entgegen,  
dass der Angeklagte erst auf Nachfrage  
des Richters den Verzicht erklärt hat. Zwar  
soll der Angeklagte vom Vorsitzenden gem § 142  
II 1 RiStBV nicht zum einem Verzicht ver-  
anlasst werden. Ein Verstoß gegen dieses Grund-  
satz betrifft jedoch nicht per se die Unwirk-  
samkeit des Verzichts.

Allerdings könnte der erklärte Verzicht  
formunwirksam sein. Die Form des Verzichts

Ausdrücklich der  
Vorzeit oder Ab-  
sichts erklärungs?



nachtet sich nach der Form (für die Rechtsmittel-  
einleg). Im Hinblick auf § 41 Abs 1 ist demnach  
eine schriftliche Erklärung erforderlich. Der Ange-  
klagte hat keinen Verzicht lediglich mündlich  
geäußert. Zwar reicht auch eine mündliche  
Erklärung, wenn sie in der Hauptverhandlung un-  
mittelbar nach der Urteilsverkündung erfolgt und  
im Protokoll bezeugt wird. Dies war hier  
indes nicht der Fall. Der Angeklagte hat den  
Verzicht gegenüber dem Verteidiger erst nach  
Verlassen des Sitzungssaals auf dem Flur  
geäußert. Eine Protokollnotiz liegt nicht vor.  
Der Verzicht wurde daher formunwirksam  
erklärt und stellt den Zeitverlust der  
Revisionsinstanz somit nicht ein.

Die Revision ist demnach zulässig.



## B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn Verfahrenshindernisse vorliegen und/oder Verfahrens- und/oder Sachfehler vorliegen können (vgl. § 344 a 2 APÖ).

## A. Verfahrenshindernisse

Ein von Amts wegen zu prüfendes Verfahrenshindernis könnte vorliegen, wenn ~~das~~ Strafvergehen vorliegen ein feststehender Strafvergehen nach § 77 ff ABGB entgegensteht.

### 1. § 185 ABGB

Die Beleidigung iV § 185 ABGB ist gem. § 194 I 1 StGB ausdrücklich bei Vorliegen eines Strafentzugs strafrechtlich verfolgbar. Da es sich um ein sog. absolutes Antragsdelikt handelt, kann die Strafverfolgung vorwiegend auch nicht auf ein von der Staatsanwaltschaft erhelltes besonderes öffentliches Interesse gestützt werden. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass der Zeuge Sichorn erstmals in der Hauptverhandlung Strafvergehen nach § 77 I 1 ABGB



Abgeurteilt

gestellt hat. Dies k~~ann~~ ~~aber~~ voraus, dass  
der Antrag form- und fristgerecht erfolgt.  
Im 158 II APO ist der Antrag schriftlich  
oder zu Protokoll anzubringen. Dies war  
hier durch die Erfüllung des Zehn-Eid-  
kerns des Falls. Nach 177b I 1 StGB  
~~hier~~ wird eine Tat jedoch zu verurteilen,  
wenn der Antrag innerhalb einer Frist  
von 3 Monaten gestellt wird. ~~Frist~~ Die ~~ist~~  
beginnt im 177b II 1 APO mit Ablauf  
des Tags, an dem der Berechtigte von der  
Tat und der Person des Täters Kenntnis  
erlangt. Dies war vorliegend bereits am  
14.6.2016 der Fall, so dass die Frist  
zur Antragsstellung am 14.9.2016 um  
24:00 Uhr abläuft. Die Antragsstellung am  
16.9.2016 war demnach verspätet. Die  
Tat durfte ~~insofern~~ nicht verurteilt werden  
~~da~~ ~~ist~~ im 126b III StPO enthalten.  
sehr gut

Das Verfahren  
ist insoweit

## 2. 303 APO

Auch eine Nebenklage nach 303 I APO  
ist zum 303c Abs an Antragspflicht.  
Die Nebenklage ist beim Urtyp als  
Einklagung des beschuldigten Schuldigen  
jedoch kein Strafverfolgungsgesuch. Da es



da bei § 303 Abs 1 jedoch lediglich um ~~ein~~ <sup>ein</sup> ~~die~~ <sup>die</sup> ~~Tat~~ <sup>Tat</sup> relative Antragsdelikt handelt, kann ~~intervenieren~~ <sup>intervenieren</sup> auch bei Vorliegen eines besonderen ~~öffentlichen~~ <sup>öffentlichen</sup> Interesses verfaßt werden. In solchen hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt. Dies ist grundsätzlich möglich. Die Staatsanwaltschaft kann auch erstmals in Revisionsverfahren ein besonderes öffentliches Interesse geltend machen. Sie ist insofern nicht präkludiert.

erklärt wurde lediglich  
ein öffentliches Inter-  
esse

Trotzdem könnte man jedoch auch annehmen, ob überhaupt ein ~~ein~~ <sup>ein</sup> ~~besonderes~~ <sup>besonderes</sup> öffentliches Interesse vorliegt. Dies ist bei § 303 Abs 1 insbesondere dann der Fall, wenn die Tat der Rechtsprechung empfindliche Verluste hat oder wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Entscheidung besteht als Verstoß gegen die Öffentlichkeit. Dies ist nur indes nicht der Fall. Allerdings ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein besonderes öffentliches Interesse zu erkennen, nicht überprüfbar. Insofern besteht ein Ermessensspielraum. Die Tat war bzgl. ~~der~~ <sup>der</sup> ~~ein~~ <sup>ein</sup> ~~öffentlichen~~ <sup>öffentlichen</sup> ~~Kraft~~ <sup>Kraft</sup> ~~der~~ <sup>der</sup> ~~§ 303 Abs 1~~ <sup>§ 303 Abs 1</sup> ~~des~~ <sup>des</sup> Verstoßes.



## II. Verfahrenfehler

Zu prüfen ist, ob die Verletzung von Verfahrensrecht nicht weder kann.

### 1. Absolute Revisionsmängel

Zunächst kommt die Verletzung von Vorschriften in Betracht, bei denen Vorliegen des Be-  
rührer des Urteils auf dem Fehler un-  
widerleglich vermutet wird (z.B. absolute  
Revisionsmängel).

Als solches kommt vorliegen ausschließlich  
ein Verstoß gegen § 24 II StPO in Betracht.  
Dies ist der Fall, wenn der Verurteilte  
aufgrund seiner Bekanntheit mit dem Staat  
anwalt gegenüber dem Angeklagten befangen war.

Prüfungsausschuss  
musste anders lauten

Im Verfahrenskreis liegt vor, wenn die Ablehnung  
des gegen den Verurteilten gestellten Befangen-  
heitsantrags fehlerhaft, d.h. der Antrag zulässig  
und begründet war.

a) Zulässigkeit des Befangenheitsantrags.

Der Antrag müsste zulässig gewesen sein.

Es erfolgte Prüfung über § 25 I 1 StPO



da es vor Beginn der Verhandlung des Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse erhebt wurde. Der Angeklagte war im 124. und 1880 und zur Ablehnung berechtigt. Schließlich ~~war~~ hat es das Ablehnungsrecht im 126. 1. 1880 auch gegenüber dem ~~zweiten~~ Richter nicht erhebt.

Die Entscheidung über das Ablehnungsrecht erfolgt auch ~~und~~ ordnungsgemäß durch einen anderen Richter des Amtsgerichts (127. 1. 1880).

b) Befugtheit des Ablehnungsrechtes  
Frage ist jedoch, ob das Ablehnungsrecht auch begründet ist. Nach § 124. 1. 1880 findet die Ablehnung von Beorgnis des Betagten statt, wenn ein Grund vorliegt, der beweist ist, Mithin im die Unparteilichkeit des Richters zu bezweifeln. Hi Ders ist der Fall, wenn der Abdruck bei vernünftiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts mehr zu der Annahme hat, dass der ablehnende Richter im gründlich eine minde Haltung einnimmt, die die Unparteilichkeit beeinflussen kann. Maßstab für die Beurteilung



ist der Hauptpunkt aus veräußerten Angelegenheiten.  
Bei Begründung der dortigen Maßnahmen  
ist das Ablehnungsrecht des Angelegten i. B.  
zurück als unbegründet abgewiesen worden.

Der Angelegte führt mit Belangenentsagung darauf,  
dass sowohl der Rechtsanwalt als auch der  
Vorstand Mitglieder im Kommunikations-  
verein Hamburg junger Nina. Der Verein  
hat ca. 350 Mitglieder, die allesamt juristische  
Berufe ausüben. Der Verein ~~ist~~ organisiert  
Fortbildungsvorlesungen, Diskussionen etc. ~~Aus dieser~~  
~~Tatsache resultiert~~ ~~also~~ aus der diesbezüglichen  
Äußerung des Vorstehers, der Vorstand des Vereins  
ist, geht hervor, dass er den Rechtsanwalt  
nicht näher kennt. ~~Und~~ ~~es~~ <sup>ist</sup> ~~bei~~ ~~einmal~~  
in Rahmen einer Diskussionsveranstaltung zu  
einer kurzen Unterhaltung gekommen, an ~~der~~ ~~dem~~ ~~dem~~  
nach der Vorstehende jedoch nicht mehr erinnert.  
Er habe auch erst auf Nachfrage erfahren,  
wobei <sup>er</sup> ~~der~~ ~~Rechtsanwalt~~ sich kennen. Bei  
einer Überprüfung von 350 Mitgliedern ~~ist~~  
ersieht dies auch nicht unwahrscheinlich.  
Die Mitgliedschaft in einem berufsbezogenen  
Verein ist <sup>x</sup> nicht freier ein besonderes  
emp, auf die persönlichen Beziehung

Zumindest im  
meisten Fall



ausfallendes Verhältnis zu Begründen. Ein solches wäre für die Annahme einer Voreingenommenheit des Richters jedoch erforderlich zu sein. Die Verfahrensweise hat insonderheit keine Auswirkung auf Erfolg.

## 2. relative Reueursprache.

Es könnte jedoch Verfahrenshandlungen vorliegen, bei denen das Verhalten im § 337 StPO positiv festzustellen ist (1. relative Reueursprache).

### a) § 243 IV 1 StPO

In Betracht kommt eine Verletzung des § 243 IV 1 StPO. Danach ist in der Hauptverhandlung vor der Verkündung des Urteils zu klären, ob jeder, ob Gericht nach § 202a, 212 StPO vor der Hauptverhandlung Nachgehenden haben. Die Mitteilung ist im § 273 Ia S. 1 und 2 StPO in das Protokoll aufzunehmen, im § 273 Ia S. 3 StPO gilt dies auch für die Negativmitteilung, wenn eine Verletzung - wie hier laut Beschwerdebekunde - nicht nachgeordnet hat. Im Verfahrensstadium liegt insonderheit vor,



Verstoß

ggf. gehalt?

Allerdings ist fraglich, ob das Urteil auch auf den  
Verfahrensverstoß beruht. Im 1337 MRO ist  
dieser Grundsatz dann der Fall, wenn ~~das~~ das  
Urteil ohne den Verfahrensfehler möglich gewesen  
wäre. Bei einem Verstoß gegen  
die Mitteilungspflicht nach 1243 IV 1 MRO  
wird nach der RspR der Berufung an Be-  
ruhen des Urteiles auf einen Verstoß gegen  
1237c MRO nicht auszureichen hin. Aller-  
dings bleibt die Ruhe erfolglos, wenn ein ur-  
sächlicher Zusammenhang zwischen Verfahrens-  
verstoß und Urteil mit Sicherheit ausge-  
schlossen werden kann. Dies ist hier der  
Fall. Denn es steht nicht fest, dass es  
keine Größere nach § 2024, 212 MRO  
Nachpflichten haben.

Die Verfahrensmenge hat damit keine Auswirkung  
auf Erfolg.

b) 157 APO

Es könnte ein Verstoß gegen 157 APO  
vorliegen. Ein Verfahrensverstoß ist an-  
zunehmen, da die Zeugin nicht vor  
ihrer Vernehmung nicht ordnungsgemäß be-  
lehrt wurde. Allerdings ist der Ange-  
klagte durch diese Verfahrensverstöße nicht

S. 1



bedeutet. Denn § 17 Abs 1 ist eine nur im Interesse des Zugs elazone Ordnungsvorschrift auf deren Verletzung die Rennen nicht ge-  
stört werden kann („Rechtsbreistheorie“).

Interessanter kommt hier auch keine  
Rüge unter dem Gesichtspunkt der Verletzung  
der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs 2 StPO) in  
Betracht.

Eine Rüge hat damit keine Aussicht auf  
Erfolg.

Der Angeklagte kann keine Verfahrensrüge  
jedenfalls machen.

III. Sachrügen.

Zu prüfen ist, ob eine sachrüge Aus-  
sicht auf Erfolg hätte. Dies ist der  
Fall, wenn ~~eine~~ ~~fehlerhafte~~ die Tatsach-  
feststellung oder die Beweiswürdigung fehler-  
behaftet sind (dazu 1.), eine Verletzung  
sachlicher Rechts vorliegt (dazu 2.)  
oder die Strafzumessung fehlerhaft  
begründet wurde (dazu 3.).



## 1. Darstellungsprüfung.

Die Beweiswürdigung und die Tatsachefeststellung unterliegen § 261 StPO dem grundsätzlichen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Sie sind nur zurückzuführen, wenn Rechtsfehler vorliegen, dies ist ~~immer nicht der Fall~~. Die Darstellungsprüfung der Tatsachefeststellung als widersprüchlich, lückenhaft, unklar und <sup>un</sup>denkbar nach Erfahrungssätzen verstoßen. Dies ist ~~immer nicht~~ der Fall. Eine Darstellungsprüfung hätte dem keine Erfolgswirkung.

## 2. Subsumtionsprüfung

Eine Verletzung des sachlichen Rechts liegt vor, wenn die Tatsachefeststellung die Urteilsgründe nicht trägt.

### a) 115 StGB

Trifft 115, ob der Angeklagte die nach 115 StGB Straftat begangen hat, indem er den Leyp Gichhorn "Zigeuner" nannte

Die Verletzung des 115 StGB setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorläufige Kundgabe des Mißdacetums voraus.



Eine Beleidigung kann grundsätzlich auch durch  
etlichen Wert einer Person bestehen. Aufgrund  
des Übergangsbedeutung der Meinungsfrei-  
heit nach Art. 5 I 1 Var. 1 GG ist  
der Äußerungsinhalt jedoch ~~ein~~ unter Be-  
rückichtigung aller Beleitungsstände zu  
ermitteln. Maßgebend ist dabei, wie ein  
verständiges Dritter die Äußerung versteht.  
~~Die besondere Art der~~ Bei Zuspätkommen  
dieser Maßnahme kann der Begriff „Zi-  
kuner“ eine Vielzahl von Redungen und  
Konnotationen haben, die kurzweg alle  
beliebigen Charakter haben. Aus der Pers-  
pektive eines neutralen Beobachters ist  
die Bezeichnung als Zuspätkomer für sich  
kommen nicht geeignet, die Würde des  
Zuspätkommers herauszuerheben. Bei dieser  
auch die Bezeichnung in besonderer Maße  
betreffen und wie sich angegriffen fühlte,  
hat inwieweit außer Betracht zu  
bleiben. Inwieweit ist die Äußerung  
in dem Kontext zu beurteilen, dass  
der Angeklagte und der Lege sich  
sich zum Zeitpunkt beim Hammstisch  
in einer Gruppe befinden und über  
politische Themen diskutierten. Dass in

gut

Angen



Kontext der Umgruppierung oftmals etwas  
 rauer wird, ist bei der tat. Beurteilung  
 ein mögliches Strafverbot nach § 175 Abs 1  
 zu berücksichtigen. Bei ~~einer~~ ~~Person~~ im Rahmen  
 einer Personalausweiskontrolle ist es aber davon  
 abzusehen, dass nur der Angeklagte nicht  
 nach § 175 Abs 1 strafbar gemacht hat.  
 Seine Klage hat idUwert Aussicht auf  
 Erfolg.

Scheitert  
 argumentiert

b) § 303 I StGB

Der Angeklagte könnte sich nach § 303 I  
 StGB strafbar gemacht haben, indem er  
 im Wertverbot "zum folgenden Geschäft" ein  
 Stuhlbein abtrakt.

Der Tatbestand des § 303 I StGB ist verurteil-  
 lich. Dies hat der Angeklagte auch ein-  
 gewillt.

Allerdings könnte es bei der Beurteilung der  
 Tat nach § 104 S. 1 StGB gerechtfertigt  
 gewesen sein. Danach ist der Eigentümer ei-  
 nes Sache nicht berechtigt, die Einwirkung  
 eines anderen auf die Sache zu verbie-  
 ten, wenn die Einwirkung zur Abwendung



ein Knochensplint notwendig und der drohende Schaden durch den aus der Einwirkung der Gynäkium entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Das Vorliegen eines Noterbsfalls ist zunächst eine Notstandsfrage vorzulegen. Die körperliche Unversehrtheit des Angehörigen stellt ein notstandsfähiges Rechtsgut dar. ~~Für die~~ ~~ist~~ ~~die~~ ~~ist~~ Aufgrund des Merkmalens des Zehn-Gichterns lag auch eine präventive Gefahr vor. Denn an Anlyte wurde mit präzeden Tabellenmessungen immer wieder in eine Ebene ~~präventiv~~ präventiv, ~~ist~~

Darüber hinaus müsste eine taugliche Noterbshandlung vorliegen. Der Anlyte hat das Recht der Zehn-Kuhypen beizubehalten, wenn er ein Stuhlbein überträgt, um sich mit diesem für den Anlyte des Zehn-Gichtern zu verhalten. Freilich ist, ob die Einwirkung auf den Stuhl notwendig war. Die Notwendigkeit ist dabei abzuwägen zu bestimmen. Dann d



14  
Kfahr anders abgeändert werden, 1A 1904  
J. 1900 nicht anwendbar. Die Einwirkung  
muss die Kfahrabwehr bezwecken. Dies  
war hier der Fall. Zwar 1A der Anky-  
lyse 12 cm größer als der Zeige Sicherheits  
~~Zusatz~~ der in Frage um Ankylyse  
ehr schwächer. Dennoch ~~fehlt~~ <sup>reist</sup> die Körper-  
liche Überlegenheit der Ankylyse ~~hier~~  
nicht ~~der~~ Notwendigkeit der Sach-  
bedeutung nicht entgegen! Da der Ankylyse  
mit einem Taschenmesser mit 6 cm  
Länge bedroht wurde, war es ihm  
nicht zumutbar, sich rein körperlich  
zu wehren. Denn dazu hätte er sich  
dem Zeig sichern müssen und hätte sich  
an der Kfahr eine erhebliche  
Schmitt- oder Ankylyse  
aussetzen müssen. Insofern war, ~~hier~~  
da der Ankylyse bereits in eine  
Gefahr verhaftet war, keine andere  
Verteidigungsmöglichkeit ersichtliche.

Schlupflügel war der ordnungsgemäße Schaden für  
über dem aus der Einwirkung auch  
unrechtmäßig prop. Indem er  
weist eine Kfahr für Leib und Leben



17  
Acht schwerer als ein rales Lackschaden,  
hier ist für die Reparatur des Stahls be-  
dient ein Jochen für 240 € enthalten  
Benzin für circa die Fahrt davon plus  
oder Schuttreifen durch ein Meiler.

Ansatz  
nähere  
kle!  
(Produktiv)



Die Ermittlung auf den Markt von Immobilien  
nach § 904 S. 1 BGB geprüft. Er hat  
sich damit nicht nach § 303 BGB strafbar  
gemacht. Ein Schadensersatzanspruch nach  
dem Verkauf des BGB bleibt davon un-  
berührt.

### 7 Konkurrenz

Die beiden vorerwähnten  
strafrechtlichen Neben in einem  
engen räumlichen und  
zeitlichen Zusammenhang

Auch insoweit hat eine Rufe Aussicht auf  
Erfolg.



Zueinander, so dass  
Verstärken Fall der  
Tatankent iV (§ 2 § 60  
anzunehmen ist. Das  
Tatmittel ist indes von  
Tatmehrheit iV (§ 3 § 60  
ausgegangen. Auch eine  
Rufe hat Aussicht auf  
Erfolg.

### 3. Strafversuch

delictuelle ist zu prüfen, ob die Straftat-  
versuch fehlerhaft ist. Grundsätzlich  
reicht die Strafversuch in Ermessen  
des Gerichts. Die Entscheidung ist jedoch  
überprüfbar, sofern Rechtsfehler vorliegen

a) ~~§ 46~~ § 60



Die Frage ist, ob sich der Antragssteller auch  
 dann auf § 104 S. 1 BStGB berufen kann, wenn  
 es der Antrag des Zyn Eichhorn provokant  
 ist. Inwieweit könnte eine sozialerwünschte  
 Einschränkung des Rechtes anzu-  
 nehmen sein. Bei Verursachung der Not-  
 wehrlage ist zu unterscheiden. In dem  
 Falle der § 104 Abs. 1 Provokation ist  
 das ~~Not~~ Wehrungsrecht etwa jählich  
 aufzuheben. Ein solcher Fall liegt  
 hier jedoch nicht vor. Es könnte  
 dem Antragssteller jedoch eine § 104 Abs. 1  
 Provokation vorzuziehen sein. Dies ist  
 der Fall, wenn sich der spätere Ange-  
 klagte bewusst oder voraussetzbar  
 in eine Situation begeben, in der ein  
 Notwehrangriff möglich ist. Hier  
 hat der Antragssteller den Zyn Eichhorn  
 wiederholt als „Zymer“ bezeichnet,  
 obwohl dieser ~~ein~~ mehrfach symptomatisch  
 hatte, dass es sich um Witz oder so. Alles  
 dies führt sich heraus nach der Rspr  
 des BGH noch kein Verstoß ablesen.  
 Es handelt sich (wie dargestellt) um  
 ein rechtlich stabiles Verhalten.  
 Zwar könnte die Bezeichnung als „Zymer“  
primär

Sehr gut



eine dialektale zu missbilligende, vorwurf-  
 bre Ableitung der Notkredite kündete. In-  
 besondere betraf dies erforderte räumliche  
 und zeitliche Zusammenhang zwischen Provinzen  
 und Hauptstadt. Allerdings war es dem Ange-  
 klagten verblieben den mit möglich auszu-  
 weisen, da es in eine Ecke gedrückt wurde.  
 Wie dargestellt, war auch eine rein körper-  
 liche Verlesung nicht zumutbar. Insbesondere  
 ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen,  
 dass die Rechte des Zyr Eichenhorn  
 unproportional war. ~~Er~~ Es hängt mit  
 der Taxenstelle steht in keinem Verhältnis  
 zu der 11. provinzianen Bevölkerung als  
 „Lepus“. Eine Erweiterung des Not-  
 standrechts war daher nicht vor-  
 zuziehen.

- Ende des Anhangs -  
 [Freies S. 19]



a) 146 ~~§~~ 176B

Nach dem j. Verbot des Doppelverurteil durch Merkmale des Totborders, welche die Strafbarkeit begründen, meist nochmals bei der Strafverurteilung berücksichtigt werden. Dies ist aber nur in dem Fall. Unrichtlich der Beleg nach 175 AB wird Strafverurteilung berücksichtigt, dass der Angeklagte durch sein verurteiltes Verhalten eine unrichtige Situation provoziert. Dies stellt eine ~~unrichtige~~ Verurteilung nach 146 ~~§~~ 176B dar. Gleiches gilt für die Strafverurteilung im 130B AB. Auf die Norm gerade die Berücksichtigung von jedem Epitum unter Strafe stellt, darf diese nicht darüber hinaus strafcharakter berücksichtigt werden. Dem kann dieser Vorwurf liegt der Welt über Regelstrafverfahren zugeordnet.

b) 146<sup>2</sup> AB

✓ nach 146 ~~§~~ AB wird es nicht bei der Strafverurteilung die Umstände ab, die für und für den Teil sprechen. Das nicht hat vorher jedoch nicht berücksichtigt, dass der Angeklagte erstmals strafbar wurde und bisher unterstrichen



Mratmildema.

Außerdem wurde nicht <sup>✓</sup> beurteilt, aus welcher Minder der Angekl. den Mord bedingt hat.

e) 154 i 3 AGB

Knap 154 i 3 AGB ist bei der Beurteilung als kontrakt die Person des Täters und die einzelnen Merkmale zusammenfassend zu würdigen. Zwar ist inwieweit seine erlebte Begünstigung erforderlich. Die von ihm vorgenommene pauschale Feststellung ~~ist~~ ~~jedoch~~ ~~nicht~~ ~~jedoch~~ ~~nicht~~. Es wäre erforderlich wenn die Gewinnbegünstigung für die kontrakt anzunehmen.

Auch eine Naturerprobung wäre denkbar.



Zweckmäßigkeit

Zu prüfen ist, welcher prozessrechtliche Vorzug <sup>gegenüber</sup> ~~gegenüber~~  
 Aufgrund der dargestellten Erfolgsaussichten, sollte  
 für den Urteil des Amtsgerichts Hamburg  
 vom 16.9.2016 Revision eingelegt werden.  
 Die ~~Rechts~~ Frist zur Begründung läuft noch  
 bis zum 4.11.2016, 24:00 Uhr.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs für  
 (115 HGB ist ~~das~~ besteht ein Verfahren -  
 minder, so dass der Verfahren <sup>inhaltet</sup> für (260 ~~ist~~  
MPD einzureichen ist.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeurteilung für  
 (303 HGB handelt der Angeklagte prozesshaft,  
 so dass es abweisbar herauszufinden ist.

Vor diesem Hintergrund ist folgender Antrag  
 zweckmäßig.

Es wird beantragt,

1. das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.9.2016  
 (Ak. 251 ds 2300) aufzuheben und den  
 Angeklagten vom Vorwurf der Sachbeurteilung  
 für (303 HGB herauszufinden. Sollte der  
 Verfahren bzgl. des Vorwurfs des Betrugs  
 nach § 115 HGB einzureichen.

(M. 13.53T 254 T 1



## A. Zulässigkeit der Revision

(K11)

- I. **Statthaftigkeit:** §§ 333, 335 StPO (Sprungrevision).
- II. **Revisionsberechtigung und Beschwer:** §§ 296 Abs. 1, 297 StPO.
- III. **Wirksame Revisionseinlegung:** Erfolgte per Fax am 23.09.2016 innerhalb der gesetzlichen Frist, was auch das Schriftlichkeitserfordernis wahrte.
- IV. **Revisionsbegründungsfrist:** Dass die Urteilszustellung am 30.09.2016 an den Verteidiger erfolgte, als das Protokoll noch nicht fertiggestellt war (04.10.2016), wird nicht gesehen. Da eine solche Zustellung die Begründungsfrist nicht auslösen (§ 273 Abs. 4 StPO) kann, hat die Revisionsbegründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Sie beginnt auch nicht automatisch zu laufen, wenn das Protokoll später fertiggestellt wurde.
- V. **Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht:** Es wird auch zutreffend gesehen, dass ein wirksamer Rechtsmittelverzicht nicht vorliegt; mündliche Erklärungen reichen grundsätzlich nicht aus.

## B. Begründetheit der Revision

### I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse

#### 1. Fehlender Strafantrag betreffend die Beleidigung

Hier wird richtig gesehen, dass der für § 185 StGB (= absolutes Antragsdelikt) erforderliche Strafantrag fehlt und damit ein Verfahrenshindernis vorliegt. Folge: Das Verfahren ist insofern einzustellen.

#### 2. Fehlender Strafantrag betreffend die Sachbeschädigung

Auch hier wird das Fehlen des Antrages gesehen und zutreffend darauf hingewiesen, dass der in der Hauptverhandlung gestellte Antrag verfristet ist. Richtigerweise ist die Bejahung des **besonderen** öffentlichen Interesses erforderlich, der Sitzungsvertreter hat jedoch lediglich das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ bejaht. Nach Auffassung der Rspr. dürfte es aber naheliegen, dass die Staatsanwaltschaft schon bei Anklageerhebung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung konkludent bejaht hat (was ausreichend ist, BGHSt 6, 382).

## II. Verfahrensfehler

### 1. Absolute Revisionsgründe:

#### Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO

Die Prüfung dieses möglichen Verstoßes beginnt mit einem falschen Obersatz. Zu prüfen ist, ob an der Verhandlung ein Richter mitgewirkt hat, gegen den ein rechtzeitiges Befangenheitsgesuch erhoben wurde, das sodann mit Unrecht verworfen wurde §§ 24, 338 Nr. 3 StPO. Die Ausführungen selbst sind gut gelungen.



## 2. Relative Revisionsgründe

### a. Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO

Keine Ausführungen.

### b. Verstoß gegen § 57 StPO

Richtige und sorgfältige Erwägungen.

### c. Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO

Abzustellen wäre auch darauf gewesen, ob man von einer Heilung des Verstoßes ausgehen kann; auch dürfte das Urteil auf dem Verstoß nicht beruhen, da hier zweifelsfrei keine Erörterungen stattgefunden haben (so auch BHG 5 StR 310/13).

### d. Verstoß gegen § 258 Abs. 2 StPO

Keine Ausführungen.

### e. Verstoß gegen § 261 StPO

vgl. dazu die Lösungsskizze; dass dazu Ausführungen fehlen, ist nachvollziehbar.

## III. Sachrüge

### 1. § 185 StGB

Sehr gelungene Begründung (vgl. dazu die Lösungsskizze)

### 2. § 303 StGB

Auch hier gibt es nichts zu erinnern. Die Erwägungen sind zutreffend. Auch wenn der Beschuldigte den Zeugen wiederholt als Zigeuner bezeichnete, so kann doch mit einer derart außergewöhnlichen Reaktion des „Beleidigten“ von niemandem gerechnet werden. Es erscheint doch eher absurd, auf verbale Beleidigungen mit einer Messerattacke zu reagieren.

### 3. Konkurrenzen

Zutreffend wird auf den Fehler hingewiesen, dass das Amtsgericht von Tatmehrheit ausgegangen ist..

### 4. Rechtsfolgenausspruch

#### a. Divergenz zwischen in der Urteilsformel ausgesprochenen Strafe und der in den Gründen als angemessen bezeichneten Strafe

Wird gesehen (vom Aufbau aber an der falschen Stelle); ebenso wird erkannt, dass der Angeklagte insoweit nicht beschwert ist.

#### b. Verstoß gegen §§ 53, 54 StGB

Wird gesehen

#### c. Verstoß gegen §§ 46 Abs. 2 und 3 StGB

Unbestraftheit wurde nicht berücksichtigt



**d. Fehler bei der Anwendung von 40 Abs. 2 S. 2 StGB**

Wird nicht erwähnt.

**IV. Zweckmäßigkeitserwägung und Antrag**


Die Revision hat Aussicht auf Erfolg. Es fehlen Prozessvoraussetzungen; auch tragen die Urteilsfeststellungen keine strafrechtliche Verurteilung.

Dieses Ergebnis führt – wie Sie zutreffend erkennen – zu folgendem Revisionsantrag:

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, das Verfahren einzustellen soweit der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt worden ist und den Angeklagten im Übrigen freizusprechen.

Eine erfreuliche Bearbeitung der Aufgabenstellung, die methodisch sauber nahezu alle relevanten Probleme prüft.

Gut – 14 Punkte

  
(Grigoleit, VRiLG)